

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1939	Nr. 155
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 39	Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich	1547

Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich.

Vom 1. September 1939.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das vom Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig erlassene Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich wird hiermit Reichsgesetz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel II: Alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt wird ausschließlich vom Staatsoberhaupt ausgeübt.

Artikel III: Die Freie Stadt Danzig bildet mit sofortiger Wirkung mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Artikel IV: Bis zur endgültigen Bestimmung über die Einführung des deutschen Reichsrechts durch den Führer bleiben die gesamten gesetzlichen Bestimmungen außer der Verfassung, die in dem Augenblick des Erlasses dieses Staatsgrundgesetzes gelten, in Kraft.

Danzig, den 1. September 1939.

Albert Forster“

§ 2

Die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig sind deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt das bisher geltende Recht mit Ausnahme der Verfassung der Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

§ 4

(1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preussisches Landesrecht in der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1939 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Stellvertreter des Führers

K. Heß

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preussischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
 Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
 Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.